REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter des Landesgerichtes Dr. Schilder als Vorsitzenden sowie Dr. Emberger und Mag. Bartholner in der Rechtssache der klagenden Partei [redacted] 397/124, vertreten durch Dr. Manfred Macher, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien [redacted], wegen € 1.735,14 sA, infolge Berufung der beklagten Parteien (Berufungsinteresse € 144,50 sA), gegen das Urteil des BG Hernals vom 6.9.2010, 25 C 354/10z-13, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit € 152,95 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten € 25,49 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Am 27.1.2010 kam es in 1170 Wien, Jörgerstraße 32, zu einem Verkehrsunfall, an welchem der von Josef Berger

gelenkte und von der Klägerin gehaltene PKW Dacia mit dem polizeilichen Kennzeichen W-9585 TX und der von der Erstbeklagten gelenkte und gehaltene bei der zweitbeklagten Partei haftpflichtversicherte PKW BMW mit dem polizeilichen Kennzeichen W 46170 Z beteiligt waren.

Die Klägerin begehrte den Ersatz unfallcausaler Schäden von € 1.735,14 sA und brachte vor, das Alleinverschulden treffe die Lenkerin des Beklagtenfahrzeugs, die mit ihrem Fahrzeug auf das verkehrsbedingt angehaltene Klagsfahrzeug aufgefahren sei.

Die Beklagten bestritten das Klagebegehren lediglich der Höhe nach und stellte es dem Grunde nach außer Streit.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt, wobei es von den auf Seite 3 bis 4 der Urteilsausfertigung (AS 41 bis 42) getroffenen Feststellungen ausging.

Rechtlich beurteilte das Erstgericht den festgestellten Sachverhalt dahingehend, dass unstrittig sei, dass das Alleinverschulden die Lenkerin des Beklagtenfahrzeugs treffe. Die Beklagten haben daher der Klägerin die unfallkausalen Schäden zu ersetzen. Die Kosten für das Kfz-Schätzungsgutachten stellen eine Hauptforderung dar. Sie seien darauf zurückzuführen, dass die Beklagten gegen die Forderung der Klägerin wegen eines Vorschadens Einwendungen getätigt haben. Die Kosten für das Gutachten stellen demnach einen Schaden dar.

Gegen dieses Urteil, soweit ein Betrag von € 144,50 für die Einholung eines Schätzungsgutachten zuerkannt wurde, richtet sich die Berufung der Beklagten, der keine Berechtigung zukommt.

Die Beklagten vermeinen, dass diese Kosten vorpro-

zessuale Kosten seien, für deren Geltungmachung die Unzulässigkeit des Rechtsweges vorliege.

Vorprozessuale Kosten sind nur jene Aufwendungen, die außergerichtlich zum Zweck der konkreten Vorbereitung oder Förderung eines Prozesses aufgewendet werden. Bei einem vor dem Prozess eingeholten Privatgutachten ist auf die ganz konkrete Prozessbezogenheit als Abgrenzungskriterium für die Eigenschaft als vorprozessuale Kosten zu achten. Geht das Interesse darüber hinaus sind die Kosten Hauptforderung.

Im vorliegenden Fall war zwischen den Parteien die Höhe der Reparaturkosten strittig. So haben die Beklagten das Vorhandensein von Vorschäden behauptet. Der Klägerin ist zuzubilligen, dass sie sich über die Höhe der Reparaturkosten durch ein objektives Gutachten Kenntnis verschafft. Wenn nun die Reparaturfirma, die den Reparaturauftrag von der Klägerin erhalten hat, ein Gutachten über die unfallkausalen Schäden einholt, so ist konkrete Bezogenheit auf den vorliegenden Prozess zu verneinen; das Gutachten diente nicht der konkreten Vorbereitung des vorliegenden Prozesses, sondern sollte in erster Linie die Klägerin über die Höhe ihres durch den Unfall eingetretenen Schadens informieren.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist daher zu bejahen.

Die Forderung ist auch materiell berechtigt. Es handelt sich hiebei um einen Schaden, der durch den Unfall verursacht wurde und für den die Beklagten der Klägerin Ersatz zu leisten haben.

Der unberechtigten Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41,

50 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision beruht auf § 502 Abs 2 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 37, am 14. Dezember 2010

Dr. S c h i l d e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG